

Vorlage		Vorlage-Nr:	AVV/0022/WP17
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	31.05.2019
		Verfasser:	AVV
Tarifliche Angelegenheiten AVV			
Änderungen der Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif zum 01.08.2019			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.06.2019	Mobilitätsausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen

stimmt den Änderungen der Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif zum 01.08.2019 zu.

Erläuterungen:

Die Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif werden zum 01.08.2019 fortgeschrieben. Hintergrund ist die Einführung des NRWupgradeAzubi zum 01.08.2019 sowie die daraus resultierenden Änderungen am SchönerMonatTicket NRW Azubi. Der LAK Nahverkehr hat dies in seiner Sitzung am 26.03.2019 mit den entsprechenden Beschlüssen empfohlen.

Wie bereits in der vergangenen Sitzung des regionalen Beirates berichtet und beschlossen, soll mit der Einführung des NRWupgradeAzubi Auszubildenden die Möglichkeit gegeben werden, für einen Aufpreis von 20 Euro im Abonnement auf ihr regionales Azubiticket in ganz NRW fahren zu dürfen. Voraussetzung zum Erwerb des NRWupgradeAzubi ist der Besitz eines der Azubitickets der vier nordrhein-westfälischen Verbände. Eine Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern oder weiteren Personen ist für das NRWupgradeAzubi nicht vorgesehen.

Die Berechtigtenkreise von NRWupgradeAzubi und SchönerMonatTicket NRW Azubi werden sich zukünftig teilweise überschneiden. Um nicht zwei konkurrierende Produkte im NRW-Tarif-Sortiment vorzuhalten, soll der Berechtigtenkreis des SchönerMonatTicket NRW Azubi um den Berechtigtenkreis des neugeschaffenen NRWupgradeAzubi gekürzt werden und entsprechend des neuen Berechtigtenkreises in SchönerMonatTicket NRW Schüler umbenannt werden. Gleichzeitig sichert diese Maßnahme, weiterhin eine Produktoption für Schüler/Studenten sowie Praktikanten und Volontäre im NRW-Tarif-Sortiment vorzuhalten. Dieses Vorgehen ist analog dem des AVV.

Dementsprechend wird angeregt, nachfolgende Änderungen an den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif (TB NRW) zum 01.08.2019 umzusetzen:

- Aufnahme des Tickets „NRWupgradeAzubi“ unter Anhang 2 und Anhang 7
- Reduzierung des Berechtigtenkreises des „SchönerMonatTicket NRW Azubi“ auf Schüler/Studenten sowie Praktikanten und Volontäre (4.1.2.4)
- Namensänderung des „SchönerMonatTicket NRW Azubi“ in „SchönerMonatTicket NRW Schüler“ (4.1.2.4)

Zur weiteren Information sind die Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif ab dem 01.08.2019 im Änderungsmodus der Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigelegt. **Anlage 2** gibt die Konzeption des NRWupgrade Azubi wieder.

Anlage/n:

Anlage 1 zu TOP 1.4 Tarifbestimmungen NRW Auszug NRWupgrade Azubi – Änderungsmodus

Anlage 2 zu TOP 1.4 Konzeption NRWupgradeAzubi

Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif

Gültig ab 01.08.2019

Anhang 2 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1. Voraussetzungen für das Abonnement

SchönerMonatTickets NRW, SchönesJahrTickets NRW und Schöne60Ticket NRW Abo werden im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung ist, dass ein Verkehrsunternehmen oder eine andere von dem Verkehrsunternehmen beauftragte Ausgabestelle (im Folgenden Verkehrsunternehmen genannt) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für das entsprechende Ticket im Abonnement) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich bis auf weiteres im Voraus, grundsätzlich jedoch mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.

Beim AzubiTicket NRW Abo gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

2. Beginn

Das Abonnement kann grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

Beim AzubiTicket NRW Abo gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung von SchönerMonatTickets NRW Abo (Papierticket) bzw. eines SchönesJahrTickets NRW Abo (eTicket) bzw. Schöne60Tickets NRW Abo (Papierticket oder eTicket) bzw. eines AzubiTicket NRW Abo (Papierticket oder eTicket) zustande, im Folgenden Tickets genannt. Es werden jeweils Tickets für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten ausgegeben.

Wird das SchönesJahrTicket NRW Abo, oder das Schöne60Ticket NRW Abo oder das AzubiTicket NRW Abo bei einem Verkehrsunternehmen beantragt, kann der Kundin/dem Kunden ein Papierticket Abo-Sofort SchönesJahrTicket NRW Abo oder Abo-Sofort Schöne60Ticket NRW oder Abo-Sofort AzubiTicket NRW Abo mit einer Gültigkeit von einem Monat ausgestellt werden. Die Erstellung und Zusendung der Trägerkarte (siehe Anhang 8) oder der Grundkarte und Wertmarke/n (nachfolgend Papierticket genannt) erfolgt binnen eines Monats gegenüber der Kundin/dem Kunden.

Die Kundin/der Kunde hat die ausgegebenen Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Das Abonnement gilt grundsätzlich für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet, wobei der Kundin/dem Kunden nach Ablauf des letzten Tickets unaufgefordert neue Tickets zugestellt werden. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

Abweichend hiervon ist beim AzubiTicket NRW Abo die Laufzeit des Abonnements an die Laufzeit des regionalen Azubiticket-Abos gebunden.

5. Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche in Textform dem Verkehrsunternehmen bekannt.

Änderungswünsche beim SchönerMonatTicket NRW Abo, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht. Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo ab Änderungsmonat müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des bis dahin gezahlten Monatsbetrages zusätzlich zu zahlen. . Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

6. Kündigung des Abonnements durch die Kundin/den Kunden

6.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo (Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das SchönesJahrTicket NRW Abo ([Trägerkarte-eTicket](#) bzw. Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das SchönesJahrTicket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das SchönesJahrTicket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.3 Schöne60Ticket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das Schöne60Ticket NRW Abo ([Trägerkarte-eTicket](#) bzw. Papierticket) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu

verantworten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das Schöne60Ticket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das Schöne60Ticket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.4 AzubiTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Sollte das AzubiTicket NRW Abo mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat die Kundin/ der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats persönlich vorzulegen. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das AzubiTicket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt. Wurde das AzubiTicket NRW Abo dagegen als eTicket ausgegeben, wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Wird das Abonnement des regionalen Azubitickets bzw. des AzubiTicket NRW Abo vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so gilt für das AzubiTicket NRW Abo, dass für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen sind. Der Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/ der Kunde durch die Kündigung des regionalen Azubitickets keinen Unterschiedsbetrag auf dieses zu zahlen hat.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Sollte das AzubiTicket NRW Abo mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat die Kundin/ der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des AzubiTickets NRW Abo auf einem Papierticket erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

Kommentiert [KK1]: Je nach Vertriebsvariante ergeben sich unterschiedliche Verfahren bei Kündigung; Ergänzungsvorschlag des KCM als Arbeitsauftrag aus der LAG Tarif/Vertrieb.

Kommentiert [KK2]: Siehe oben

7. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der SchönerMonatTickets NRW Abo ist kein Ersatz möglich.

Bei Verlust oder Zerstörung des SchönesJahrTickets NRW Abo bzw. des Schöne60Tickets NRW Abo bzw. des AzubiTicket NRW Abo kann ein neues Ticket gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ausgestellt werden. Wurde das SchönesJahrTicket NRW Abo bzw. das Schöne60Ticket NRW Abo bzw. das AzubiTicket NRW Abo als eTicket ausgegeben, müssen auch die Gebühren für die Ersatzausgabe für die Trägerkarte gemäß Anhang 89 bezahlt werden.

Sofern sich die Gültigkeit des SchönerMonatTickets NRW Abo, des SchönesJahrTickets NRW Abo, ~~oder~~ des Schöne60Tickets NRW Abo oder des AzubiTicket NRW Abo nachprüfen lässt, können bei Verschmutzung oder Beschädigung Ersatz-Tickets ausgestellt werden. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist weiter zu entrichten. Kündigung sowie außerordentliche Kündigung sind nicht möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Gültig ab 01.08.2019 - NRW-Tarif 2019

BUSSE & BAHNEN NRW

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich grundsätzlich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. Werktag eines jeden Kalendermonats bereit zu halten. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Beim AzubiTicket NRW Abo gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

8.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Abo sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Bei nicht erfolgter Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das SchönesJahrTicket NRW Abo ungültig. Das SchönesJahrTicket NRW Abo ist unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.3 Schöne60Ticket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das Schöne60Ticket NRW Abo ungültig. Das Schöne60Ticket NRW Abo ist unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.4 AzubiTicket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das AzubiTicket NRW Abo ungültig.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/ der Kunde durch die Kündigung des regionalen Azubitickets keinen Unterschiedsbetrag auf dieses zu zahlen hat.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt außerdem, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Sollte das AzubiTicket NRW Abo mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat die Kundin/ der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen bis zum 3.Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats persönlich vorzulegen. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das AzubiTicket NRW Abo

vorliegt, als fortgesetzt. Wurde das AzubiTicket NRW Abo dagegen als eTicket ausgegeben, wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ungültig und in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des AzubiTickets NRW Abo als Papierticket besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

Kommentiert [KK3]: Siehe oben.

9. Änderung des Kontos

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzureichen.

10. Wohnungswechsel

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden.

11. Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich.

Anhang 7 der Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif Tarifbestimmungen zum AzubiTicket NRW Abo

1. Vorbemerkungen

Die Verkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges AzubiTicket NRW Abo an.

Ein AzubiTicket NRW Abo kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen Azubiticket erworben werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich des AzubiTickets NRW Abo entspricht innerhalb von NRW dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das AzubiTicket NRW Abo berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen Azubitickets hinaus.

2.2 Außerhalb von NRW gilt das AzubiTicket NRW Abo auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

In den Niederlanden gilt das AzubiTicket NRW Abo nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland:

- Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)

Ausschließlich im Transit außerhalb von NRW gilt das AzubiTicket NRW Abo im SPNV auf folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- Hameln – Lügde (KBS 360.5)
- Hameln – Vlotho (KBS 372)
- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)

2.3 Ein AzubiTicket NRW Abo berechtigt die Ticketinhaberin/ den Ticketinhaber in Verbindung mit seinem regionalen Basisticket zur Nutzung aller Busse und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften sowie aller Züge des Nahverkehrs in NRW. Es sind dies grundsätzlich alle zuschlagsfreien Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen sowie Züge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

2.4 Die Benutzung der 1.Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages ausgeschlossen.

3. Berechtigte

Zur Nutzung des AzubiTicket NRW Abo sind Kundinnen/Kunden folgender Tickets berechtigt:

- YoungTicket Plus des VRR
- AzubiTicket des VRS
- AVV-Azubi-ABO des AVV
- AVV-Job-Ticket für Auszubildende des AVV
- AzubiAbo Westfalen des Westfalentarifs

Gültig ab 01.08.2019 - NRW-Tarif 2019

BUSSE &
BAHNEN **NRW**

4. Geltungsumfang

4.1 Ein AzubiTicket NRW Abo ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des AzubiTicket NRW Abo an eine andere Person ist unzulässig.

4.2 Das AzubiTicket NRW Abo wird nur im Abonnement ausgegeben. Näheres regelt Anlage 2.

4.3 Die konkrete Geltungsdauer des AzubiTicket NRW Abo richtet sich nach der Geltungsdauer des regionalen Azubitickets.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

5.1 Das AzubiTicket NRW Abo gilt grundsätzlich in vier Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, liegt in der Verantwortung des ausgebenden Verkehrsunternehmens):

1) AzubiTicket NRW Abo als Papierticket (in Kombination mit dem regionalen Azubiticket)

2) AzubiTicket NRW Abo über ein OnlineTicket-Verfahren (wird als kombiniertes Ticket ausgegeben); es kann als Papierticket und/oder in Form eines pdf auf einem Smartphone genutzt werden

3) AzubiTicket NRW Abo als eTicket auf einer Chipkarte (in Kombination mit dem regionalen Azubiticket).

4) AzubiTicket NRW Abo als HandyTicket (in Kombination mit dem regionalen Azubiticket).

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen Azubiticket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass). Bei ausländischen Ticketinhaberinnen/ Ticketinhabern werden amtliche Beglaubigungen des Reisepasses als Nachweis anerkannt.

5.2 Die als Papierticket ausgestellten Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsicht-hüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

5.3 Bei Verlust des AzubiTickets NRW Abo wird vom zuständigen Verkehrsunternehmen ein neues AzubiTicket NRW Abo ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines Antrages in Textform.

5.4 Der Kauf des AzubiTicket NRW Abo muss bei dem Verkehrsunternehmen erfolgen, bei dem das regionale AzubiTicket erworben wurde.

6. Fahrgelderstattungen

Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Kundinnen/ Kunden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en)/-gemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

7.1 Verliert die Kundin/ der Kunde während der Vertragslaufzeit die Berechtigung zur Nutzung des AzubiTicket NRW Abo muss die Kundin/ der Kunde das Abonnement kündigen und die in Anlage 2 genannte Nachzahlung auf bereits in Anspruch genommene Monate an den Vertragspartner zahlen.

7.2 Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum AzubiTicket NRW Abo können mit einer außerordentlichen Kündigung des Abonnements des AzubiTicket NRW Abo geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen erlischt die Fahrtberechtigung des AzubiTickets NRW Abo. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das AzubiTicket NRW Abo bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.

8. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Übersicht NRWupgradeAzubi Konzeption

Kriterien	Empfehlung LAK Nahverkehr NRW
Berechtigte	Personen, die eines der folgenden Tickets besitzen: <ul style="list-style-type: none"> - YoungTicket Plus des VRR im Abonnement - AzubiTicket des VRS - AVV-Azubi-ABO des AVV - AVV-Job-Ticket für Auszubildende des AVV - AzubiAbo Westfalen des Westfalentarifs
Preis (im Abo)	20 Euro/Monat (Preisstand bis 2023)
Fortschreibung	Ab 01.08.2023 bis zu 1 Euro je Monat
Übertragbarkeit	keine
Zeitliche Beschränkung	ohne zeitliche Restriktionen
Ausgabe	ausschließlich als Abo erhältlich
Einführungszeitpunkt	01.08.2019
Pilotierung	Keine